

AZ 74.20 Nr. 71.71-25-02-V02 /7.1

An die
Ev. Dekanatämter
Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkskassen

- I. **Verteilbetrag 2019 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. **Sonderbedarf**
- III. **Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge, der außerordentlichen Zuweisungsbeträge und des Sonderbedarfs für das Jahr 2019 pro Kirchenbezirk**
- IV. **Zuweisungsverfahren**
- V. **Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2019**
- VI. **Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- VII. **Nicht verteilte Kirchensteuermittel**

I. Verteilbetrag 2019 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 28. November 2018 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 verabschiedet. Im Haushaltsplan 2019 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ (Rechtsträger 0003) veranschlagt.

Der bei Haushaltsstelle 0003.07.2.9100.00.57152 für das Jahr 2019 insgesamt ausgewiesene Verteilbetrag in Höhe von **251.010.400,00 EUR** setzt sich aus dem ordentlichen Verteilbetrag in Höhe von 242.010.400,00 EUR und der geplanten außerordentlichen Ausschüttung in Höhe von 9 Mio. EUR zusammen. Die außerordentlichen Zuweisungsbeträge werden aus der bei der Landeskirche geführten Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert.

Ordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 4 %

Die ordentlichen Zuweisungsbeträge pro Kirchenbezirk (d. h. ohne außerordentliche Ausschüttung) für das Jahr 2019 werden anhand des um 9.308.100,00 EUR auf 242.010.400,00 EUR erhöhten Verteilbetrags, dies entspricht einer Steigerung um 4 % zum Vorjahr, berechnet.

Die Steigerung und Entwicklung des ordentlichen Verteilbetrags seit 2008 sind dem aktuellen Haushaltserlass zu entnehmen.

Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 9 Mio. EUR

Die außerordentliche Ausschüttung, die das nachhaltige ordentliche Niveau des Verteilbetrags übersteigt, setzt sich aus folgenden zwei Beträgen zusammen:

- **7,5 Mio. EUR** (2018: 7,5 Mio. EUR) sollen nach der Intention der Landessynode und des Oberkirchenrats Spielräume zur eigenen **Schwerpunktsetzung** und für **strukturelle Anpassungen** ermöglichen.
- **1,5 Mio. EUR** (2018: 1,5 Mio. EUR) sollen nach dem Willen der Landessynode für die Förderung von **Initiativen für innovatives Handeln** und **sog. Neuer Aufbrüche** eingesetzt werden.

Auf die von der Landessynode am 23. November 2016 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze ausgesprochene Empfehlung wird hingewiesen. Ergänzende Informationen der Rundschreiben vom 13. Dezember 2016, AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V118/7.1 und vom 12. April 2017, AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V134/8.4 sowie die nach Abschnitt VII. Nr. 1 der Verteilgrundsätze bestimmten Ausführungsbestimmungen (Abl. 67 S. 263) mit Zuständigkeit des Kirchenbezirksausschusses ohne Berücksichtigung von Festlegungen durch die Bezirkssatzung sind zu beachten.

Die Aufteilung auf die Kirchenbezirke erfolgt nach dem sich aus der Berechnung der Zuweisungsbeträge 2019 ergebenden Verteilschlüssel.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den Haupt Haushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen.

II. Sonderbedarf

Nach den **Orientierungsdaten** der Mittelfristigen Finanzplanung 2018-2022 sind in den Jahren 2019 und 2020 jeweils weitere 10 Mio. € in der Gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden zur Aufstockung des sog. Strukturfonds zu reservieren. Im Jahr 2021 sollen 15 Mio. EUR durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage an die Kirchengemeinden als Sonderbedarf gemäß Abschnitt IIa. der Verteilgrundsätze zugewiesen werden.

Die synodalen Anträge Nr. 07/15, Nr. 74/16 und Nr. 82/16 sind als Anknüpfungspunkt maßgeblich zu beachten und können unter <https://www.elk-wue.de/wir/landessynode/downloads/> Stichwort „Strukturfonds“ aufgerufen werden. Hier ist auch die Zielrichtung der Mittel formuliert.

Nachdem nach derzeitigem Stand die nächste Ausschüttung eines Sonderbedarfs erst im Haushaltsjahr 2021 vorgesehen ist, entfällt die entsprechende Darstellung der Zuweisung pro Gemeindeglied.

III. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung für das Jahr 2019 pro Kirchenbezirk

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine grundlegende Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nicht mehr anhand der sog. Biberacher Tabelle, sondern nach sog. **Verteilverfahren ab 2006 (VV 2006)** ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Nach der jährlichen Anpassung um 5,5 % erreicht das VV 2006 im Jahr 2019 bereits 77,0 % der angestrebten **Soll-Zuweisungsbeträge**. Der entsprechend der Veränderung des Verteilbetrags wertmäßig dynamisierte und jährlich abzubauen **Strukturanpassungsbeitrag** als ein Bestandteil des Soll-Zuweisungsbetrags einzelner Kirchenbezirke (Ausgangswert 1,5 Mio. €, Wert 2019 rund 2,116 Mio. €) wird im Jahr 2019 noch mit einem Anteil von 5/18 berücksichtigt.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach **bisherige Kirchenbezirke** für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge **als fortbestehend angesehen** werden. Diese Regelung kommt auch zum Tragen beim Zusammenschluss der Kirchenbezirke Calw und Nagold.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wurde vom Oberkirchenrat eine **Neuabgrenzung** der Kirchenbezirke Waiblingen und Schorndorf (Umgliederung der Gemeinden Hößlinswart und Steinach) und Neuenbürg und Calw (Umgliederung der Gemeinde Aichelberg) verfügt und bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge nach den Regelungen der Verteilgrundsätze berücksichtigt.

Die **Anteile an der außerordentlichen Ausschüttung für das Jahr 2019 pro Kirchenbezirk** errechnen sich aus der Differenz, die sich aus den beiden bei einer Steigerung des Verteilbetrags um 9 Mio. EUR und um 4 % berechneten Zuweisungsbeträgen ergibt. Die **ordentlichen und außerordentlichen Zuweisungsbeträge 2019** nach dem VV 2006 sind in der Anlage zu diesem Rundschreiben zusammengestellt.

IV. Zuweisungsverfahren

Jeder Kirchenbezirk erhält einen Bescheid über die für das Haushaltsjahr 2019 jeweiligen Zuweisungsbeträge.

Die durch die außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden pro Kirchenbezirk zusätzlich auszuschüttenden Kirchensteuermittel werden den Kirchenbezirkskassen in einem Gesamtbetrag voraussichtlich mit dem **Kirchensteuer-Monatslauf für April 2019** zur weiteren zeitgerechten Verteilung an die Kirchengemeinden zugewiesen.

Der **Kasse des Oberkirchenrats** werden die zu überweisenden Beträge am 20. des entsprechenden Monats belastet werden.

Die Festsetzung der laufenden und weiteren Kirchensteuerzuweisungen 2019 des ordentlichen Zuweisungsbetrags erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze für die einzelnen Kirchengemeinden durch den jeweiligen **Kirchenbezirksausschuss** mit der Genehmigung des Haushaltsplans 2019. Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses teilt dem Oberkirchenrat den für das Haushaltsjahr 2019 für die kirchengemeindlichen Mandanten festgelegten Jahresanspruch an laufender Kirchensteuer und einen möglichen Anteil zur Zuführung zum Treuhandvermögen (Verwahrgeld beim Kirchenbezirk) mit. Die Vordrucke werden wieder vom Oberkirchenrat per elektronischer Post zur Verfügung gestellt.

V. Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2019

Im Jahr 2019 soll neben der geplanten Zuführung zum Stiftungskapital in Höhe von 25 Mio. EUR (2018: 25 Mio. EUR) der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfallende Anteil der Zinserträge des Jahres 2017 vollständig thesauriert werden.

VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Verteilgrundsätze vom Oberkirchenrat verwaltet und beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf **287.464.756,88 EUR**. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.

Die Ausgleichsrücklage hat nach § 74 Absatz 3 Nr. 2 HHO den Zweck, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und dient einer Verstetigung der Kirchensteuerzuweisungen bei **Konjunkturschwankungen** und begünstigt die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs der rund 1.300 rechtlich selbständigen Kirchengemeinden in Krisenzeiten. Mehr als bei jeder anderen Rücklage kommt es deshalb bei der treuhänderischen Haushalterschaft für die Ausgleichsrücklage darauf an, nachhaltig und weitsichtig Mittel anzusammeln und vorzusorgen.

Die in der **Mittelfristigen Finanzplanung** des Oberkirchenrats abgebildeten Eckwerte zur **Bruttokirchensteuerentwicklung** lassen erkennen, welche Kirchensteuerschwankungen bei sehr ungünstiger Entwicklung zu erwarten sind (vgl. Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2022, Anlage 2.3). Demnach sind über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Kirchensteuerrückgänge möglich. Die spätestens in derartigen Situationen zwingend erforderlichen Strukturanpassungen sind in einer Übergangsphase meist mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden. Umso wichtiger ist es, dass die gemeinsame Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden einen ausreichenden Bestand aufweist, um ihre Pufferfunktion hinreichend erfüllen zu können.

Die fachlichen **Mindeststandards des Finanzbeirats der EKD** dienen der Orientierung im Hinblick auf den Rücklagenbestand. Danach sichern die Gliedkirchen eine längerfristige Liquidität durch die Bildung angemessener Rücklagen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie dazu dienen können, eine gleichmäßige Entwicklung der Gliedkirche sicherzustellen. Sie sollen daher in einer solchen Höhe beschaffen sein, dass sie bei plötzlich auftretenden oder mittelfristig erkennbaren Finanzierungsproblemen eine allmähliche Anpassung der Ausgaben an gesunkene Einnahmen in Höhe von 20 % des Ausgangsniveaus innerhalb von fünf Jahren ermöglichen.

Für weitere Informationen vor allem zur Bestandsentwicklung wird auf den Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2019 (Amtsblatt 68, Nr. 9a, S. 173) verwiesen.

VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

In den **Ausführungsbestimmungen** des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 523) wurde unter Nummer 2 auch eine Regelung zur Sicherstellung der **Investitionsfähigkeit** der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks getroffen, die am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist.

Danach kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen.

In Anlage 1 des Haushaltserlasses wurden dazu unter Besonderheiten des Kirchenbezirks bei Gruppierung 37410 bereits Erläuterungen aufgenommen:

- Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag).
- Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40%-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden.

Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die Einhaltung der erlassenen Regelung Sorge zu tragen.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage Kirchensteuer-Zuweisungsbeträge 2019 pro Kirchenbezirk